

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Gebäudeversicherungsgesetz und Brandschutzgesetz - Doppelvorlage an Grossen Rat

Der Regierungsrat strebt eine Revision des Gebäudeversicherungsgesetzes und den Erlass eines Brandschutzgesetzes an. Zu diesem Zweck hat er entsprechende Vorlagen zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Beide Gesetzesentwürfe wurden in der Vernehmlassung ausnahmslos begrüsst.

Das Versicherungsmonopol und die Organisation der Gebäudeversicherung als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt sollen beibehalten werden, doch soll mit der Gesetzesrevision die interne Organisationsstruktur geändert werden. Neu wird die Kontrolle über die Geschäftsführung durch eine mit Mitgliedern des Grossen Rates und externen Fachleuten zusammengesetzte Verwaltungskommission wahrgenommen. Die Kontrolle der Rechnungsführung wird durch eine unabhängige Revisionsstelle getätigt. Die Oberaufsicht soll nach wie vor durch die politischen Gremien ausgeübt werden. Im Versicherungsverhältnis selbst sind die Entwicklungen seit der letzten Revision des Gesetzes zu berücksichtigen (z.B. Erweiterung der freiwilligen Versicherung für die unmittelbare Umgebung des Gebäudes, flexiblere Selbstbehalte). Die Versicherten haben mehr Möglichkeiten als heute, selber auf den Umfang der Versicherung einzuwirken. Der Gesetzesentwurf sieht schliesslich eine Haftungsbeschränkung für Schäden aus Grosskatastrophen vor, wie sie andere Gebäudeversicherungen ebenfalls eingeführt haben. Mit dieser Begrenzung soll die grundsätzliche Haftung geklärt und gleichzeitig die Zahlungsunfähigkeit der Gebäudeversicherung verhindert werden. Im Übrigen übernimmt der Gesetzesentwurf über weite Teile die Regelungen des geltenden Gebäudeversicherungsgesetzes.

Durch das Brandschutzgesetz sollen der Brandschutz und die Feuerwehr in einem Gesetz zusammengeführt werden. Bisher waren diese Bereiche in verschiedenen Erlassen unterschiedlicher Stufe unübersichtlich geregelt. Die Aufgaben des Kantons und der Gemeinden werden klarer definiert. Auf die periodische Feuerschau der Gemeinden wird verzichtet. Ein weiterer Hauptpunkt ist die Trennung der bisher in der Gebäudeversicherungsprämie enthaltenen Brandschutzabgabe von der Gebäudeversicherungsprämie. Die Erhebung erfolgt administrativ wie bisher zusammen mit der Versicherungsprämie, wird jedoch separat ausgewiesen. Damit wird klar erkennbar, welche Beträge für die Versicherung einerseits und für den Brandschutz (Prävention) andererseits erhoben werden. Zudem entsteht durch diese Trennung eine Einsparung bei den Stempelsteuern von rund 200'000 Franken pro Jahr, da auf der Brandschutzabgabe keine Stempelsteuer geschuldet ist. Das Brandschutzgesetz gibt die oberste Grenze für die Brandschutzabgabe vor. Sie soll nicht mehr als die Gebäudeversicherungsprämie betragen. Die finanzielle Gesamtbelastung für die Gebäudeeigentümer bleibt unverändert. Die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit von Brandschutzaufgaben im Rahmen der Baubewilligung entspricht den bisherigen Bestimmungen. Das bereits auf den 1. Januar 2002 liberalisierte Kaminfegerwesen (Aufhebung des Kaminfegermonopols und Tarif) wird im Gesetz definitiv festgelegt.

Zur Feuerwehrpflicht werden im kantonalen Recht nur zwei Grundsätze vorgegeben. Einerseits wird eine Mindestdauer der Feuerwehrpflicht von 15 Jahren und eine Höchstdauer von 30 Jahren vorgeschrieben. Andererseits ist der Grundsatz einzuhalten, dass die Feuerwehrpflicht entweder durch die Dienstleistung oder durch die Leistung einer Ersatzabgabe zu erfüllen ist. Schliesslich soll das Subventionswesen im Brandschutzbereich auf transparente Weise geregelt werden.

Regierung bringt Vorlage über Sanierung des Pflgetraktes E des Kantonsspi- tals

Der Trakt E des Kantonsspitals muss - wie bereits in der Vorlage über die Sanierung des Traktes C im Jahre 1999 erwähnt - saniert werden. Die Bau- und Einrichtungskosten belaufen sich auf 7,6 Mio. Franken. 5 Mio. Franken davon sollen in die von den Stimmberechtigten in der Volksabstimmung vom 5. Dezember 1999 gutgeheissene Spezialfinanzierung einbezogen werden, wie der Regierungsrat in seiner zuhanden des Grossen Rates verabschiedeten Vorlage festhält.

Die Sanierung des Traktes E schliesst sich an die im Jahr 2001 realisierte Sanierung des Pflgetraktes C an. Die westliche Hälfte des Traktes E soll in einem Zug umfassend saniert und auf einen weitgehend vergleichbaren Stand wie der Trakt C gebracht werden. In der östlichen Hälfte des Traktes E sind die Anforderungen deutlich geringer, da dort generell keine bettlägerigen Patienten untergebracht werden. Es soll lediglich eine sanfte Erneuerung vorgenommen und auf tiefer greifende Eingriffe in die Haustechnik möglichst verzichtet werden. Aufgrund der Planungen ist folgendes Nutzungskonzept vorgesehen:

- Das Erdgeschoss und das Untergeschoss sollen in ihrer Funktion unangetastet bleiben (Eingangszone, Arztdienst Rheumatologie, Physiotherapie u.a.);
- Das 1. Obergeschoss soll für Therapieräume der Akutrehabilitation zur Verfügung stehen;
- Die Tagesklinik des Pflegezentrums soll provisorisch ins 2. Obergeschoss des Traktes E ausgelagert werden, um im Pflegezentrum die Voraussetzungen für eine etappierte Sanierung des Bettentraktes ohne Erstellung eines Provisoriums zu schaffen. Das 2. Obergeschoss kann ohne grössere Anpassungen der baulichen Grundstrukturen alle wesentlichen Bedürfnisse abdecken;
- Die ehemaligen Privatpatientenzimmer im 3. Obergeschoss sollen weiterhin als Familienzimmer für die Geburtshilfeabteilung genutzt werden. Der andere Teil des 3. Obergeschosses soll für Schulungsräume zur Verfügung stehen;
- Schliesslich soll die Dialysestation samt zugehörigen Nebenräumen aus dem Hauptbehandlungstrakt A ins 4. Obergeschoss des Traktes E verlegt werden, um am bisherigen Standort Raum für andere Bedürfnisse zu gewinnen, welche aus betrieblichen Gründen in der unmittelbaren Nachbarschaft der Operationssäle, der Intensivpflegestation und der übrigen akutmedizinischen Einrichtungen situiert werden müssen. Der Bedarf an Dialysebehandlungen (Nierenersatzbehandlungen) ist stark ansteigend. Die geplante Unterbringung der Dialysestation im 4. Obergeschoss ermöglicht in idealer Weise die Erweiterung um zwei bis vier Hämodialyseplätze, wodurch die Zunahme der Patienten in den nächsten zehn Jahren absorbiert werden kann.

Die voraussichtlichen Bau- und Einrichtungskosten für die Sanierung des Pflgetraktes E belaufen sich auf 7,6 Mio. Franken. Der Einbezug des Kostenanteils von 5 Mio. Franken in die Separatfinanzierung entspricht der Absicht der Vorlage Trakt C aus dem Jahre 1999, die von den Stimmberechtigten genehmigt wurde. Aus heutiger Sicht besteht kein Anlass, vom Kurs, der vor drei Jahren definiert wurde, abzuweichen. Bei der Sanierung des Traktes E des Kantonsspitals handelt es sich um Massnahmen zur Anpassung dieses Gebäudeteils an geänderte Verhältnisse und Bedürfnisse. Das Gebäude wird weiterhin im Rahmen der bisherigen Zweckbestimmung genutzt. Dementsprechend handelt es sich bei den Sanierungskosten um gebundene Ausgaben, über welche der Grosse Rat abschliessend befinden kann.

Neue Kantonsverfassung soll am 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt werden

Die in der Volksabstimmung vom 22. September 2002 mit 16'907 Ja gegen 8'832 Nein angenommene Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 soll auf den 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt werden. Zu diesem Zweck hat die Regierung eine entsprechende Vorlage zuhanden des Grossen Rates verabschiedet.

Eine umgehende Inkraftsetzung der Verfassung ist nach Auffassung des Regierungsrates möglich, da durch den Wechsel von der heute noch geltenden zur neuen Verfassung keine

nennenswerten Lücken entstehen und die neuen Verfassungsbestimmungen auch tatsächlich vollzogen werden können. Mit der Inkraftsetzung der neuen Verfassung wird gleichzeitig die Kantonsverfassung vom 24. März 1876 aufgehoben. Von der Aufhebung vorläufig auszunehmen ist einzig der Artikel, welcher den Ausschluss vom Stimm- und Wahlrecht regelt. Diese Thematik ist neu auf Gesetzesstufe festzulegen. Damit bezüglich dieses unbestrittenen Ausschlussgrundes vom Stimm- und Wahlrecht formell keine Lücke entsteht, gilt die entsprechende Bestimmung der alten Kantonsverfassung bis zur Revision des Wahlgesetzes weiter. Neu werden auf Beginn der nächsten Amtsperiode 2005-2008 die bisher vom Regierungsrat gewählte kantonale Steuerkommission, die Rekurskommission Gebäudeversicherung, die Schätzungskommission für Enteignungen sowie das Landwirtschaftliche Schiedsgericht vom Obergericht zu wählen sein.

Bestimmungen des bisherigen Rechts, welche von einer nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren erlassen worden sind, fallen mit dem Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung nicht ersatzlos dahin. Die Anpassung dieser formell verfassungswidrigen Bestimmungen hat aber gemäss neuem Verfassungstext ohne Verzug zu geschehen. Die entsprechenden Gesetzgebungsarbeiten sind verwaltungsintern bereits an die Hand genommen worden. Der Kantonsrat hat ein Rechtsetzungsprogramm zu erlassen, das darüber Auskunft geben soll, welche Anpassungen der geltenden Gesetzgebung an die neue Verfassung notwendig sind. Der Regierungsrat wird dem Parlament im 1. Quartal 2003 eine entsprechende Vorlage unterbreiten.

Initiative "Lockerung der Polizeistunde" zustande gekommen

Der Regierungsrat hat die am 1. November 2002 von der Aktionsgruppe gegen die Ausgangssperre eingereichte kantonale Volksinitiative "Lockerung der Polizeistunde" als zustande gekommen erklärt. Die Unterschriftenbogen mit dem Initiativbegehren wurden geprüft. Die kantonale Volksinitiative vereinigt 1'069 gültige Unterschriften auf sich.

Ersatzwahl in den Grossen Rat

Als Mitglied des Grossen Rates für den Rest der Amtsperiode 2001-2004 wird ab 5. November 2002 Iren Eichenberger, Schaffhausen, als gewählt erklärt. Sie ersetzt den zurückgetretenen Kantonsrat Ruedi Widtmann.

Amts jubiläum

Der Regierungsrat spricht Urs Pfenninger, Primarlehrer, der am 22. Oktober 2002 das 40-jährige Amtsjubiläum begehen konnte, seinen Dank für seine bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit aus.

Schaffhausen, 5. November 2002, *Staatskanzlei Schaffhausen*